



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 58. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 28.04.2025

zu Drucksachen Nr.: 1274/2025

Beibehaltung eines bestehenden Sichtschutzzaunes, Schützenstraße 5a, Fl.-Nr. 106/23 der Gemarkung Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Auf Grund einer Baukontrolle des Landratsamts im Oktober 2024 wurde festgestellt, dass im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Schützenstraße 5a (angrenzend an die Durchwegung Leonrodweg) ein Metallstabmattenzaun mit eingezogenen Kunststoffbahnen errichtet wurde. Die Vorort-Kontrolle hat ergeben, dass die Einfriedung an der rückwärtigen Grenze (nichtöffentlicher Straßenraum) mit einer Höhe von 1,80 m und sich auf eine Länge von 19 m erstreckt.

Der Eigentümer wurde aufgefordert, eine Befreiung von der Einfriedungssatzung der Stadt Stein zu beantragen, da ein Verstoß gegen die gestalterische Ausführung der Einfriedung vorliegt. Einfriedungen dürfen und müssen gem. der städtischen Satzung so gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebungsbebauung einfügen. Aus gestalterischen Gründen ist ein Hinterlegen von Einfriedungen mit Rohrmatten, Wellplatten und Platten, z. B. aus Eternit und Kunststoff, unzulässig. Insoweit benötigt der Bauherr für die eingezogenen Kunststoffbahnen eine Befreiung von der Satzung.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, einer Befreiung zuzustimmen, da spätestens zum 1. Oktober 2025 die gestalterischen Vorgaben / Belange nicht mehr eingefordert werden können (Änderung der Rechtslage in der Bayerischen Bauordnung durch das 2. Modernisierungsgesetz).

Beschlussvorschlag:

Einer Befreiung gemäß Artikel 81 BayBO zur Beibehaltung des Metallstabmattenzaunes mit eingezogenen Kunststoffbahnen wird in Aussicht gestellt.